

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta
zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der
Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2
vom 30.10.2020**

In Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 sowie gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Abweichend von den Regelungen des § 3 der Nds. Corona-Verordnung wird das Tragen einer in § 3 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch bei der Berufsausübung in geschlossenen Räumen angeordnet, soweit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu einer anderen Person nicht oder nicht durchgehend eingehalten werden kann. Diese Pflicht gilt für Verkehrswege, Flure, Treppen und Treppenhäuser, Wartebereiche, Gemeinschafts- und Sozialräume, Toiletten und vergleichbare Räumlichkeiten. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist.**
- 2. Abweichend von bzw. zur Konkretisierung der Regelungen des § 3 der Nds. Corona-Verordnung wird das Tragen einer in § 3 der Nds. Corona-Verordnung beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung auch für folgende Bereiche angeordnet:**
 - (1) Im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-,Fort- oder Weiterbildung sowie einer Musikschule oder Jugendwerkstatt. In Musikschulen kann, soweit durch das Tragen des Mund-Nasenschutzes die Wahrnehmung des Unterrichts nicht möglich ist, der Mund-Nasenschutz für die Dauer des Unterrichts abgenommen werden.**
 - (2) Im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, soweit die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.**
 - (3) Im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule.**

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

- 3. Die in § 3 Abs.6 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gelten sinngemäß.**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

4. Die Örtlichkeiten, an denen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen wird oder nach § 3 Abs.2 Satz4 der Nds. Corona-Verordnung verpflichtend ist werden tagesaktuell auf der Internetseite des Landkreises Vechta bekannt gemacht.
5. An allen Schulen im Landkreis Vechta wird der Unterricht im Fach Sport mit Ausnahme der Sportprüfungskurse in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe untersagt.
6. Angebote im Sinne des § 11 SGB VIII (z.B. Jugendtreffs und sonstigen Jugendbegegnungseinrichtungen) sind nur in festen Gruppen zulässig. Entsprechende Gruppenangebote sind auf maximal 10 Teilnehmer zzgl. des notwendigen Personals begrenzt.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.
8. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
9. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
10. Mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta „Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta“ vom 23.10.2020 in der Fassung der 1. Änderungsverfügung vom 27.10.2020 aufgehoben.

Begründung

Auf Grundlage der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung letztmalig am 30.10.2020 eine Neufassung der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 veröffentlicht.

In § 18 dieser Verordnung wird den örtlich zuständigen Behörden die Berechtigung eingeräumt, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Daneben kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Von diesen Berechtigungen hat der Landkreis Vechta, da seit Anfang Oktober 2020 die Anzahl der positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen im Landkreis Vechta stark angestiegen ist, bereits mit mehreren Allgemeinverfügungen Gebrauch gemacht.

Im Laufe der letzten Tage hat sich das Infektionsgeschehen nochmals weiter stark dynamisch entwickelt. Abgegrenzte bzw. räumlich lokale Schwerpunkte sind nicht mehr erkennbar.

Diese Entwicklung und die Neufassung der Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2020 machen die mit der Allgemeinverfügung ausgesprochene weitere Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta erforderlich.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Vechta wird derzeit als sehr hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und der hierzu ergänzend ergangenen Regelungen der Allgemeinverfügungen konnte eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Vechta bisher nicht verhindert werden.

Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Vechta festgelegt.

Ohne das Ergreifen von weiteren, über die Nds. Corona-Verordnung hinausgehenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet wird kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung im gesamten Landkreis Vechta eintreten. Die Ansteckungsketten müssen nunmehr kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere für die üblicherweise kontaktstarken sozialen Bereiche, in denen eine rasante Ausbreitung des Virus zu verzeichnen ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und zur Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind diese Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 30.10.2020

In Vertretung

Hartmut Heinen
Erster Kreisrat